

Gebührentarif

KRB vom 24. Oktober 1979 (Stand 1. März 2015)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. August 1979 und vom 10. Januar 1989

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen²⁾

§ 1. *Gebührenpflicht*

¹ Für Tätigkeiten der Verwaltung und der Gerichte werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit.

² Gebührenfrei sind die Verrichtungen für den Staat.

§ 2. *Auslagenersatz*

¹ Auslagen, wie Expertenhonoreare, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Zeugengelder, Publikations- und Inseratkosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen für Verrichtungen ausserhalb des Kantons, Porti, Telefongebühren und Zustellungskosten, sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

² Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Tag- und Sitzungsgelder, sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons.

³ Für Verrichtungen zugunsten des Staates sind keine Auslagen zu verrechnen.

§ 3. *Gebührenrahmen*

¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ §§ 1–119 Fassung vom 26. April 1989; GS 91, 329; Inkrafttreten am 1. Oktober 1989.

615.11

² Der Regierungsrat kann anordnen, dass für bestimmte Geschäfte in der Verwaltung

- a) die Gebühr nur nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessen wird, oder
- b) eine nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessene Grundgebühr erhoben und der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen durch Zuschläge oder Abzüge Rechnung getragen wird.

^{2bis} Im Bereich der Rechtsprechung stehen die in Absatz 2 genannten Befugnisse dem Obergericht zu.¹⁾

³ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen und in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

§ 4. *Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte*

Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 5. *Vorschuss*

¹ Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾, der Schweizerischen Straf-³⁾ und Zivilprozessordnung⁴⁾).

§ 6. *Zuständigkeit*

Gebühren und Auslagenersatz setzt die Behörde oder Amtsstelle fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

§ 7. *Kontrolle*

Das Finanzdepartement⁶⁾ kann anordnen, dass Gebührenrechnungen der Verwaltung vor der Eröffnung durch die Finanzkontrolle zu prüfen sind.

§ 8. *Fälligkeit, Zahlungsfrist*

Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

¹⁾ § 3 Absatz 2^{bis} eingefügt am 24. August 2010.

²⁾ BGS 124.11.

³⁾ SR 312.0.

⁴⁾ SR 272.

⁵⁾ § 5 Absatz 2 Satz 3 Fassung vom 24. August 2010.

⁶⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

§ 9. *Verzugszins*

¹ In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

^{1bis} Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Straf-¹⁾ und Zivilprozessordnung²⁾. Über die Anwendung des bundesrechtlichen Verzugszinssatzes entscheidet die Gerichtsverwaltungscommission. Sie kann diesen für alle Gebühren- und Auslagenforderungen der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden als anwendbar erklären.³⁾

² Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

³ Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 20 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.⁴⁾

§ 10. *Vergütungszins*

¹ In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

² Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.

³ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 20 Franken übersteigt.⁵⁾

§ 11. *Vollstreckung*

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in andern Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG)⁶⁾.

§ 12. *Haftung*

Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.

§ 13. *Zahlungserleichterungen*

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für den Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, Zahlungserleichterungen gewähren.

^{1bis} Für Zahlungserleichterungen bei Gerichtskosten und Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden ist die Zentrale Gerichtskasse zuständig.⁷⁾

¹⁾ SR 312.0.

²⁾ SR 272.

³⁾ § 9 Absatz 1 ^{1bis} eingefügt am 24. August 2010.

⁴⁾ § 9 Absatz 3 Fassung vom 22. September 2013.

⁵⁾ § 10 Absatz 3 Fassung vom 22. September 2013.

⁶⁾ SR 281.1.

⁷⁾ § 13 Absatz 1 ^{1bis} eingefügt am 24. August 2010.

² Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden.

³ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

⁴ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 14. *Erlass*

¹ Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses oder des Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann die Behörde oder Amtsstelle, welche die Forderung festgesetzt hat, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag 500 Franken nicht übersteigt.

² Der Erlass von Gebühren, Zinsen und Auslagenersatz nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung durch die Finanzkontrolle.¹⁾

^{2bis} Für den Erlass von Gerichtskosten ist der Vorsitzende desjenigen Gerichts zuständig, das sie festgesetzt hat, für den Erlass von Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden diejenige Behörde, die sie festgesetzt hat.²⁾

³ In allen übrigen Fällen entscheidet das Finanzdepartement³⁾ über Erlassgesuche.

§ 15. *Verwendung der Gebühren*

Die Gebühren gehen an die Staatskasse, sofern keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

§ 16. *Weisungen*

Der Regierungsrat sorgt im Bereich der Verwaltung, das Obergericht im Bereich der Rechtsprechung für die einheitliche Anwendung des Gebührenrentarifs. Sie erlassen die nötigen Weisungen.

¹⁾ § 14 Absatz 2 Fassung vom 24. August 2010.

²⁾ § 14 Absatz 2^{bis} Fassung vom 24. August 2010.

³⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

II. Gebühren der Verwaltung

A. Gemeinsame Gebühren

Franken

§ 17.

¹ Verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist 100-5'000

² Beschwerdeentscheide eines Departementes 100-2'000

³ Auf eine Entscheidgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Departement für Bildung und Kultur¹⁾ oder der Regierungsrat Schulbeschwerden in erster Instanz entscheidet.

§ 18.

¹ Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften 50-1'000

² Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften, Berg- und Rechtsamegemeinden sowie ähnlichen Korporationen 50-1'000

§ 19.²⁾

¹ Schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird. 50-5'000

² Mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbsmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird. 50-5'000

§ 19^{bis}.³⁾

¹ Besonderer Aufwand (Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen, Bearbeiten und Bereitstellen umfangreicher Dokumente u.ä.) für den Zugang zu amtlichen Dokumenten (§ 40 Abs. 2 lit. a InfoDG) 50-2'000

² Abgabe von Datenträgern (§ 40 Abs. 2 lit. b InfoDG)

- pro Diskette 2

- pro CD-ROM 10

³ Für die Abgabe von Vernehmlassungsvorlagen wird keine Gebühr erhoben.

¹⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ § 19 Fassung vom 22. September 2013.

³⁾ § 19^{bis} eingefügt am 21. Februar 2002 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz.

§ 19^{ter}.¹⁾

Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren nach Bundesrecht	500-20'000
---	------------

§ 20.

¹ Fotokopie, je A4-Seite	–.50
-------------------------------------	------

² Fotokopie, je A3-Seite	–.70
-------------------------------------	------

B. Gebühren der Departemente und Amtsstellen**1. Staatskanzlei**

§ 21.

Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates

a) Rechtsanwalt, Notar, Gerichtsschreiber ²⁾	100
---	-----

b) Kaminfeger, Hebamme	50
------------------------	----

§ 22.

¹ Beglaubigung	10
---------------------------	----

² Bescheinigung	15
----------------------------	----

³ Ausstellen einer Apostille	30
---	----

§ 22^{bis}.³⁾

Bewilligung einer eigenen Wahlzelle oder eines eigenen Zustellkuverts	50
---	----

§ 22^{ter}.⁴⁾

¹ Zulassung zu einem Rechtspraktikum ⁵⁾	100
---	-----

^{1bis} Abänderung oder Abbruch eines Rechtspraktikums ⁶⁾	100
--	-----

^{1ter} Verlängerung der Prüfungsfrist ⁷⁾	100
--	-----

1) § 19^{ter} eingefügt am 22. September 2013.

2) § 21 Buchstabe a Fassung vom 10. Mai 2000.

3) § 22^{bis} eingefügt am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

4) §§ 65 - 70 verschoben und als §§ 22^{ter} - 22^{septies} eingefügt am 28. September 2010.

5) § 22^{ter} Absatz 1 Fassung vom 10. März 2010.

6) § 22^{ter} Absatz 1^{bis} eingefügt am 10. März 2010.

7) § 22^{ter} Absatz 1^{ter} eingefügt am 10. März 2010.

² Ablegen von Prüfungen

a) als Rechtsanwalt¹⁾ 800
als Notar 500

b) als Gerichtsschreiber 300

³ Wiederholung einer Prüfung

a) einer schriftlichen Prüfung 100

b) einer mündlichen Prüfung 200

§ 22^{quater, 2)}

¹ Bewilligung nach § 10 Absatz 1 des Anwaltsgesetzes vom 10. Mai 2000³⁾ (Substitution) 100-500

§ 22^{quinquies, 4)}

¹ Ermächtigung zur Ausübung des Notariates 250

² Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht⁵⁾ 100-2'000

³ Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats⁶⁾ 350

⁴ Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung⁷⁾ 100-2'000

§ 22^{sexies, 8)9)}

Entscheid über Begnadigung

a) des Kantonsrates 100-5'000

b) des Regierungsrates 100-3'000

§ 22^{septies, 10)}

Entscheid über Enteignung

a) des Kantonsrates 500-3'000

b) des Regierungsrates 100-1'000

§ 22^{octies, 11)}

Verfügungen über medizinische Staatshaftung nach

§§ 19^{bis} ff. des Spitalgesetzes (SpiG) vom 12. Mai 2004¹²⁾ 100-5'000

¹⁾ § 22^{ter} Absatz 2 litera a Fassung vom 10. Mai 2000.

²⁾ §§ 65 - 70 verschoben und als §§ 22^{ter} - 22^{septies} eingefügt am 28. September 2010.

³⁾ BGS 127.10.

⁴⁾ §§ 65 - 70 verschoben und als §§ 22^{ter} - 22^{septies} eingefügt am 28. September 2010.

⁵⁾ § 22^{quinquies} Absatz 2 angefügt am 6. Juli 2005.

⁶⁾ § 22^{quinquies} Absatz 3 angefügt am 10. März 2010.

⁷⁾ § 22^{quinquies} Absatz 4 angefügt am 10. März 2010.

⁸⁾ § 22^{sexies} Fassung vom 10. März 2010.

⁹⁾ §§ 65 - 70 verschoben und als §§ 22^{ter} - 22^{septies} eingefügt am 28. September 2010.

¹⁰⁾ §§ 65 - 70 verschoben und als §§ 22^{ter} - 22^{septies} eingefügt am 28. September 2010.

¹¹⁾ § 22^{octies} eingefügt am 29. August 2012.

¹²⁾ BGS 817.11.

2. Staatsarchiv

Franken

§ 23.

¹ ...¹⁾² Archivalische und genealogische Nachforschungen 50-5'000²⁾³ Abschriften, Übersetzungen, Transkriptionen sowie deren Bescheinigungen oder Beglaubigungen 50-5'000³⁾⁴⁻⁵ ...⁴⁾

Franken

⁶ Rückvergrößerung ab Mikrofilmlesegerät⁵⁾

a) Format A4 1.50

b) Format A3 2

⁷ Reproduktion von Archivgut⁶⁾ 30⁸ Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (pro Stück)⁷⁾ 10-100**3. Finanzdepartement⁸⁾**

Franken

§ 24.

Untersuchungsmassnahmen der Steuerbehörden im Einspracheverfahren

a) Bücheruntersuchungen 200-3'000

b) andere Untersuchungsmassnahmen 50-1'000

§ 25.

Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch das Amt für Katasterschätzung 300-1'500

¹⁾ § 23 Absatz 1 aufgehoben am 25. Januar 2006 Archivgesetz.²⁾ § 23 Absatz 2 Gebührenrahmen vom 25. Januar 2006 Archivgesetz.³⁾ § 23 Absatz 3 Gebührenrahmen vom 25. Januar 2006 Archivgesetz.⁴⁾ § 23 Absätze 4-5 aufgehoben am 25. Januar 2006 Archivgesetz.⁵⁾ § 23 Absatz 6 eingefügt am 24. Oktober 1990.⁶⁾ § 23 Absatz 7 angefügt am 25. Januar 2006 Archivgesetz.⁷⁾ § 23 Absatz 8 angefügt am 25. Januar 2006 Archivgesetz.⁸⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

§ 26.

¹ Beschwerdeentscheid der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)	50-2'000
² Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV	300-1'500
³ Patentprüfung für Kaminfeger	400
⁴ Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen	100
⁵ Die Gebühren nach § 26 gehen an die SGV.	

4. Forst-Departement¹⁾§ 27.²⁾ *Bewilligungen im Waldbereich*

a) Rodungsbewilligung	300-5'000
b) Schlagbewilligung	100-1'000
c) Ausnahmbewilligung zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen	20-500
d) Bewilligung zur nachteiligen Nutzung	100-1'000
e) Fach- und Ausnahmbewilligung betreffend umweltgefährdender Stoffe	50-200
f) Ausnahmbewilligung zum Kahlschlagverbot	200-1'000
g) Bewilligung zur Teilung von Wald und Veräusserung von Wald im öffentlichen Eigentum	200-1'000
h) Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen im Wald	100-2'000

§ 27^{bis}.³⁾ *Einspracheentscheide*

a) gegen Rodungsgesuche	100-2'000
b) gegen Rodungsbewilligungen	100-2'000
c) bei Waldfeststellungen im Nutzungsplanverfahren	100-2'000
d) bei Waldfeststellungen im Einzelfall	100-2'000
e) gegen Anordnung von Fahrverboten im Wald	100-2'000

§ 27^{ter}.⁴⁾ *Weitere Gebühren im Waldbereich*

a) Waldfeststellung im Einzelfall	100-2'000
b) Anordnung von Fahrverboten im Wald	100-500
c) Benützung von Planungsgrundlagen	100-2'000

¹⁾ Heute Kantonsforstamt, Volkswirtschaftsdepartement.

²⁾ § 27 Fassung vom 16. Dezember 1998.

³⁾ § 27^{bis} eingefügt am 16. Dezember 1998.

⁴⁾ § 27^{ter} Fassung vom 16. Dezember 1998.

*§ 28.¹⁾ Fischereibewilligungen*¹ Patente

a) Jahrespatent	140
b) Wochenpatent	80
c) Tagespatent	20
d) Gastpatent ²⁾	50

² Jugendpatente

a) Jahrespatent	50
b) Wochenpatent	30
c) Tagespatent	15

³ Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100% erhoben werden.

⁴ Andere fischereiliche Bewilligungen

a) Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren	50-250
b) Laichfischenfangbewilligungen	50-250
c) Sonderfangbewilligungen	50-250
d) Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte	50-250

§ 28^{bis, 3)} Weitere Gebühren im Fischereibereich

¹ Prüfungsgebühren für die Fischerei- und die Elektrofischfangprüfung	50-300
--	--------

² Auslagen für Prüfungsunterlagen und Prüfungsausweise	20-200
---	--------

³ Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischereigewässer	50-1'000
---	----------

⁴ Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer	50-15'000
---	-----------

§ 29.⁴⁾

¹ Jagdlehrgang und Jagdprüfung ⁵⁾	600
---	-----

² Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jagdprüfung ⁶⁾	200
--	-----

³ Duplikate für Prüfungsausweise	50
---	----

*§ 29^{bis, 7)} Jagdpass*¹ Ausstellen eines Jagdpasses

a) für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton	80
b) für Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	160

¹⁾ § 28 Fassung vom 12. März 2008.

²⁾ § 28 Absatz 1 Buchstabe d angefügt am 22. September 2013.

³⁾ § 28^{bis} Fassung vom 12. März 2008.

⁴⁾ § 29 Fassung vom 16. Dezember 1998.

⁵⁾ § 29 Absatz 1 Fassung vom 22. September 2013.

⁶⁾ § 29 Absatz 2 Fassung vom 22. September 2013.

⁷⁾ § 29^{bis} eingefügt am 16. Dezember 1998.

	Franken	
c) für Jagdaufseher	80	
d) für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton		
pro Jahr	160	
pro Woche	50	
pro Tag	20	
e) für Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons		
pro Jahr	250	
pro Woche	80	
pro Tag	30	
f) Dazu kommen die Auslagen für das Passformular und die Passkarte.		
² ... ¹⁾		
³ Zuschlag für Eilausstellung eines Tages- oder Wochenjagdpasses	50	
⁴ Zuschlag für Eilausstellung eines Jahresjagdpasses	100	
⁵ Entzug des Jagdpasses	50	
⁶ Duplikate für Jagdpass	50	
<i>§ 29^{ter}.²⁾ Jagdbewilligungen</i>		
a) Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere	50-200	
b) Bewilligung zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere	50-1'000	
c) Bewilligung für die Ausübung der Falknerei	50	
d) Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und gesellschaftliche Anlässe in eidg. Bann- und Schutzgebieten	100-2'000	
e) Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere ³⁾	50-200	
<i>§ 29^{quater}.⁴⁾ Weitere Gebühren im Jagdbereich</i>		
¹ Ausstellen oder Ändern des Jagdpachtvertrages	50-1'000	
² ... ⁵⁾		
³ Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung	50-5'000	
⁴ Verfügung des Departementes betreffend Wildschaden	100-2'000	

¹⁾ § 29^{bis} Absatz 2 aufgehoben am 22. September 2013.

²⁾ § 29^{ter} eingefügt am 16. Dezember 1998.

³⁾ § 29^{ter} Buchstabe e angefügt am 22. September 2013.

⁴⁾ § 29^{quater} eingefügt am 16. Dezember 1998.

⁵⁾ § 29^{quater} Absatz 2 aufgehoben am 22. September 2013.

Franken

§ 30.¹⁾ Mahngebühren im Wald-, Jagd- und Fischereibereich

Mahngebühren

50

§ 30^{bis, 2)}

Andere wald-, jagd- und fischereirechtliche Verfügungen

50-1'000

§ 30^{ter, 3)}

Auslagen für forst-, jagd- und fischereitechnische Massnahmen, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden

50-15'000

5. Soziale Sicherheit⁴⁾

§ 31.⁵⁾

Verfügungen über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung

100-1'000

§ 32.⁶⁾

Genehmigung der Formulare für Mietzinserhöhungen und Kündigungen

50-200

§ 33.⁷⁾

Bewilligung nach dem Sterilisationsgesetz⁸⁾

100-1'000

§ 34.⁹⁾

Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption

100-1'000

¹⁾ § 30 Fassung vom 16. Dezember 1998.

²⁾ § 30^{bis} eingefügt am 16. Dezember 1998.

³⁾ § 30^{ter} eingefügt am 16. Dezember 1998.

⁴⁾ Titel 5. Fassung vom 25. Januar 2012.

⁵⁾ § 31 Fassung vom 25. Januar 2012.

⁶⁾ § 32 Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

⁷⁾ § 33 Fassung vom 25. Januar 2012.

⁸⁾ SR 211.111.1.

⁹⁾ § 34 Fassung vom 25. Januar 2012.

§ 35.¹⁾

Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere für ambulante, teilstationäre und stationäre Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Alter, Sucht, Behinderung, Pflege sowie soziale Notlagen

100-1'000

§ 35^{bis, 2)}

Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen

300-3'000

§ 35^{ter, 3)}

Beglaubigung oder Einholen einer auswärtigen Beglaubigung

50

§ 35^{quater ... 4)}§ 35^{quinquies, 5)} *Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen:

- | | |
|---|-----------|
| a) Errichtung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab Fr. 50'000 | 200-2'000 |
| b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 ZGB | 100-1'000 |
| c) Erteilung von Zustimmung nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB
Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht | 200-2'000 |
| d) Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen | 500-5'000 |
| e) Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträger | 100-1'000 |
| f) Zustimmung zur Adoption gemäss Artikel 265 ZGB | 100-1'000 |
| g) Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs | 500-5'000 |

¹⁾ § 35 Fassung vom 25. Januar 2012.

²⁾ § 35^{bis} Fassung vom 25. Januar 2012.

³⁾ § 35^{ter} eingefügt am 25. Januar 2012.

⁴⁾ §§ 35^{ter}-35^{quater} aufgehoben am 12. Juli 2005.

⁵⁾ § 35^{quinquies} eingefügt am 25. Januar 2012.

	Franken
h) Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Artikel 288 ZGB	200-2'000
i) Regelung der elterlichen Sorge gemäss Artikel 298a Absatz 2 ZGB	500-5'000

§ 35^{sexies}.¹⁾ *Entschädigung für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen*

¹ Die Entschädigung beträgt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 pro Jahr:

a) für die Einkommens- und Vermögensverwaltung	300-3'000
b) für persönliche Betreuung	300-3'000
c) für die Amtsführung ausserhalb der oben genannten Aufgaben	500-5'000

² Die ausgewiesenen und notwendigen Auslagen sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

³ Für die Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Angestellte einer Sozialregion sind, gilt ein Stundenansatz von Fr. 100. Auslagen, die im Rahmen der Amtsführung anfallen, sind mit dem Stundenansatz abgedeckt und dürfen nicht extra in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die über eine anerkannte Fachausbildung verfügen, welche für die Mandatsführung unverzichtbar ist und für welche der genannte Stundenansatz gerechtfertigt erscheint.

⁴ Wer als Anwalt oder Anwältin, als Treuhänder oder Treuhänderin mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnetes Mandat wahrnimmt, kann ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe der Absätze 1 und 2.

1) § 35^{sexies} eingefügt am 25. Januar 2012.

6. Volkswirtschaftsdepartement¹⁾

Franken

§ 36.¹ Anordnung von Massnahmen nach Artikel 52 des Arbeitsgesetzes (ArG) vom 13. März 1964²⁾

100-1'000

² Arbeitszeitbewilligung, je nach Anzahl bewilligter Arbeitsstunden

mindestens

20

höchstens

400

³ Entzug und Sperre von Arbeitszeitbewilligungen

50-400

⁴ Entzug der Befugnis, Überzeit ohne Bewilligung anzuordnen

50-400

⁵ Bewilligung zur Beschäftigung von schulpflichtigen Jugendlichen

50

§ 37.³⁾Verfügungen nach der Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit⁴⁾

500-5'000

§ 38.¹ Plangenehmigung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes

mindestens

100

höchstens

2'000

² Betriebsbewilligung für industrielle Betriebe, je nach Grösse des umbauten Raumes

mindestens

100

höchstens

1'000

³ Betriebsbewilligung für technische Anlagen

100-500

⁴ Bewilligung zur Einrichtung einer chemischen Kleiderreinigungsanlage

100-500

⁵ Anordnung von Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen

300-1'000

§§ 39.-41. ...⁵⁾¹⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.²⁾ SR 822.11.³⁾ § 37 Fassung vom 17. März 2004.⁴⁾ SR 212.214.1.⁵⁾ §§ 39-41 aufgehoben am 22. März 2006.

§ 42.¹⁾

Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons

150-600

§ 43. ...²⁾§ 43^{bis}.³⁾

Verfügungen und Entscheide im Rahmen der Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen

50-4'000

§ 43^{ter}.⁴⁾

Meldebestätigungen für entsandte Arbeitnehmer

25

6^{bis}. Zivilstand, Bürgerrecht und Gemeinden⁵⁾§ 43^{quater}.⁶⁾

¹ Adoptionsverfügung

500-1'000

² Bewilligung einer Namensänderung

100-600

§ 43^{quinquies}.⁷⁾ Erteilen des Kantonsbürgerrechts und Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht

¹ Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch

200-3'000

² Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, pro Gesuch

100-1'000

§ 43^{sexies}.⁸⁾

¹ Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird

1'000-10'000

² Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden

200-10'000

³ Entzug der Selbstverwaltung

1'000-10'000

¹⁾ § 42 Fassung vom 4. Dezember 1991.

²⁾ § 43 aufgehoben am 21. Juni 2011.

³⁾ § 43^{bis} eingefügt am 21. Oktober 2003.

⁴⁾ § 43^{ter} eingefügt am 23. Juni 2004.

⁵⁾ Titel 6^{bis}, eingefügt am 25. Januar 2012.

⁶⁾ § 43^{quater} eingefügt am 12. Juli 2005.

⁷⁾ § 43^{quinquies} Fassung vom 4. November 2014.

⁸⁾ § 43^{sexies} eingefügt am 22. September 2013.

7. Landwirtschafts-Departement¹⁾

Franken

§ 44.²⁾

Schätzungen und Verfügungen in den Bereichen Boden und Pachtrecht

50-1'000

§§ 45–46. ...³⁾**§ 47.**¹ Bewilligung

a) einer kürzeren Pachtdauer für landwirtschaftliche Liegenschaften

50-300

b) der Fortsetzung der Pacht

50-300

c) der parzellenweisen Verpachtung

50-300

² Genehmigung des Pachtzinses für ein landwirtschaftliches Gewerbe

50-600

³ Einspracheentscheid nach § 5 der Verordnung über die landwirtschaftliche Pacht vom 29. September 1986⁴⁾

100-2'000

§ 48.⁵⁾ Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken

a) ohne Subventionsrückerstattung

100-250

b) mit Subventionsrückerstattung

150-400

§ 48^{bis, 6)} Produktionslenkung und Einkommenssicherung

Anerkennungen und Beitragsermittlung

50-500

§ 48^{ter, 7)} Bewilligung zur Löschung von AnmerkungenBewilligung zur Löschung von Anmerkungen nach §§ 19 bis 21 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO) vom 24. August 2004⁸⁾

100-250

§ 49. ...⁹⁾¹⁾ Amt für Landwirtschaft, Volkswirtschaftsdepartement.²⁾ § 44 Fassung vom 2. April 1996; GS 93, 915.³⁾ §§ 45 und 46 aufgehoben am 2. April 1996; GS 93, 915.⁴⁾ BGS 927 52. Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.⁵⁾ § 48 Fassung vom 22. September 2013.⁶⁾ § 48^{bis} eingefügt am 2. April 1996; GS 93, 915.⁷⁾ § 48^{ter} eingefügt am 22. September 2013.⁸⁾ BGS 923.12.⁹⁾ § 49 aufgehoben am 22. September 2013.

§ 50. Viehandel¹⁾

Erteilung oder Erneuerung eines Patentes für die Ausübung des Viehhandels:

- | | |
|--|------|
| a) Grundgebühr pro Jahr ²⁾ | |
| 1. Pferde- und Grossviehhandel | 150 |
| 2. Kleinviehhandel | 75 |
| b) Umsatzgebühr | |
| 1. Pferd, Fohlen, Maultier und Esel, pro umgesetztes Stück | 7.50 |
| 2. Rindvieh (Kälber unter 3 Monaten ausgenommen), pro umgesetztes Stück | 1.50 |
| 3. Kleinvieh (Schlachtschweine, Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen), pro umgesetztes Stück | –.75 |
| 4. Ferkel und Faselschweine, pro umgesetztes Stück | –.40 |

§ 50^{bis, 3)} Tierseuchen

- | | |
|---|-----------|
| a) Kontrollen und Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung ⁴⁾ | 100-800 |
| b) ... ⁵⁾ | |
| c) Anordnung von Verwaltungsmassnahmen | 100-2'500 |
| d) Kontrollen, Zertifikate, usw. | 50-500 |
| e) Bewilligungen nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011 ⁶⁾ 7) | 100-2'000 |

*§ 50^{ter} ...⁸⁾**§ 50^{quater} .⁹⁾ Gebühren der Gemeinden für Viehmärkte (Höchstansätze)*

- | | |
|--|-------------|
| a) Tiere der Pferdegattung | pro Stück 6 |
| b) Tiere der Rindergattung über 3 Monate | pro Stück 6 |
| c) Tiere der Rindergattung bis 3 Monate | pro Stück 3 |
| d) Kleinvieh | pro Stück 3 |

¹⁾ § 50 Sachüberschrift eingefügt am 22. September 2013.

²⁾ § 50 Buchstabe a Fassung vom 22. September 2013.

³⁾ § 50^{bis} eingefügt am 2. April 1996; GS 93, 915.

⁴⁾ § 50^{bis} Buchstabe a Fassung vom 22. September 2013.

⁵⁾ § 50^{bis} Buchstabe b Fassung vom 22. September 2013.

⁶⁾ SR 916.441.22.

⁷⁾ § 50^{bis} Buchstabe e angefügt am 22. September 2013.

⁸⁾ § 50^{ter} aufgehoben am 22. September 2013.

⁹⁾ § 50^{quater} eingefügt am 2. April 1996; GS 93, 915.

§ 51.¹⁾

Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a^{bis}, c, d und e des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992²⁾

200-10'000

§ 51^{bis}...³⁾**§ 52.⁴⁾ Tierschutz**

- | | |
|--|-----------|
| a) Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung ⁵⁾ | 100-5'000 |
| b) Anordnen von Verwaltungsmassnahmen | 100-5'000 |
| c) Kontrollen, Zertifikate, usw. ⁶⁾ | 100-2'000 |

§ 52^{bis}.⁷⁾

Hundehaltung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden⁸⁾

- | | |
|---|-----------|
| a) Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§ 4) ⁹⁾ | 200-3'000 |
| b) Anordnung von Massnahmen (§ 5) | 100-1'500 |
| c) Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen (§ 11) ¹⁰⁾ | 40 |
| d) Mahngebühr pro Mahnung | 50 |

§ 52^{ter}.¹¹⁾ Tierarzneimittel

- | | |
|--|-----------|
| a) Detailhandelsbewilligung | 200 |
| b) Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004 ¹²⁾ | 200-2'000 |
| c) Übrige Verwaltungsmassnahmen | 200-5'000 |

¹⁾ § 51 Fassung vom 22. September 2013.

²⁾ SR 817.0.

³⁾ § 51^{bis} aufgehoben am 22. September 2013.

⁴⁾ § 52 Fassung vom 2. April 1996; GS 93, 916.

⁵⁾ § 52 Buchstabe a Fassung vom 22. September 2013.

⁶⁾ § 52 Buchstabe c Fassung vom 22. September 2013.

⁷⁾ § 52^{bis} eingefügt am 7. November 2006.

⁸⁾ BGS 614.71.

⁹⁾ § 52^{bis} Buchstabe a Fassung vom 4. November 2014.

¹⁰⁾ § 52^{bis} Buchstabe c Fassung vom 4. November 2014.

¹¹⁾ § 52^{ter} eingefügt am 22. September 2013.

¹²⁾ SR 812.212.27.

8. Bau- und Justizdepartement¹⁾

Franken

§ 53.²⁾¹ Erteilung, Änderung oder Entzug einer Bewilligung

a) nach der Gesetzgebung über Wasser, Boden und Abfall 100-15'000

b) ...³⁾² Abnahme und Kontrolle von Anlagen, die nach der Gesetzgebung über Wasser, Boden und Abfall bewilligt wurden

300-3'000

§ 54.⁴⁾¹ Bewilligung von Materialentnahmestellen und Deponien

400-75'000

² Überwachung von Materialentnahmestellen, pro Jahr

1'000-3'000

§ 55.

Verleihung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Übertragung von Wasserrechten

a) durch den Regierungsrat

100-100'000

b) durch den Kantonsrat bzw. das Volk

bis 500'000

c) zusätzlich pro kW

20

§ 56.⁵⁾¹ Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer und von öffentlichem Grundwasser

a) Dauernde und vorübergehende Nutzungsgebühren

1. Entnahme von Oberflächenwasser

- konzedierte Wassermenge, pro Minutenliter

-.65

- zusätzlich für effektive Wassermenge, pro m³

-.007

mindestens

100

Die Gebühren nach Ziffer 1 für die Entnahme von Oberflächenwasser können für Nutzungen im öffentlichen Interesse um 20% ermässigt werden.⁶⁾^{1 bis 7)} Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

- bewilligte oder konzedierte Entnahmemenge, pro Minutenliter

-.50

mindestens

100

¹⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.²⁾ § 53 Fassung vom 17. März 2010.³⁾ § 53 Absatz 1 Buchstabe b aufgehoben am 17. März 2010.⁴⁾ § 54 Fassung vom 27. August 1996; GS 93, 1026.⁵⁾ § 56 Fassung vom 27. August 1996; GS 93, 1027.⁶⁾ § 56 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 letzter Satz Fassung vom 17. März 2010.⁷⁾ § 56 Buchstabe a Ziffer 1^{bis} eingefügt am 17. März 2010.

2. Entnahme von Grund- und Quellwasser ¹⁾	
Kategorie A: private Nutzung als Trinkwasser	
- Wasserrechtszins, pro Minutenliter	4
- Wasserverbrauchsziins, pro m ³	–.02
mindestens	300
Kategorie B: ²⁾ öffentliche Nutzung als Trinkwasser	
- Wasserrechtszins, pro Minutenliter	1,5
- Wasserverbrauchsziins, pro m ³	–.015
mindestens	100
Wird die Fassung allein für die Trinkwasserversorgung in Notlagen betriebsbereit gehalten, können Wasserrechts- wie Wasserverbrauchsziins reduziert werden.	
Kategorie C: Nutzung für industrielle und gewerbliche Zwecke	
- Wasserrechtszins, pro Minutenliter	4
- Wasserverbrauchsziins, pro m ³	–.02
mindestens	400
Kategorie D: Nutzung für Wärmepumpe (heizen oder kühlen) bei Wiederversickerung	
- Wasserrechtszins, pro Minutenliter	1
- Wasserrechtszins, pro m ³	–.005
mindestens	300
Kategorie E: Nutzung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen	
- Wasserrechtszins, pro Minutenliter	4
- Wasserverbrauchsziins, pro m ³	–.02
mindestens	300
Kategorie F: Grundwasserabsenkung (bei Ableitung in Vorflut, usw.)	
- Wasserrechtszins, pro Minutenliter	10
mindestens	400
3. ... ³⁾	
4. Betrieb von Wärmepumpeanlagen durch Oberflächenwasser, pro MJ/h	1
5. Entnahme von Wasser zur Kühlung von Kernkraftwerken, pro m ³ verdunstetes Wasser (Differenz zwischen Wasserentnahme und Wasserrückgabe) ⁴⁾	–.22
6. Schiffshäuser und andere Bauten, pro m ² beanspruchte Wasserfläche	12
mindestens	240

¹⁾ § 56 Buchstabe a Überschrift Ziffer 2 Fassung vom 17. März 2010.

²⁾ § 56 Buchstabe a Ziffer 2 Kategorie B Fassung vom 17. März 2010.

³⁾ § 56 Buchstabe a Ziffer 3 aufgehoben am 17. März 2010.

⁴⁾ § 56 Absatz 1 litera a Ziffer 5 Fassung vom 4. September 2001.

615.11

	Franken
7. Schiffsstege, pro m ² beanspruchte Wasseroberfläche	6
mindestens	60
8. Schiffsanbindepfosten, je Anbindestelle	120
9. pro Schiff	
- ohne Motor	100
- mit Motorenleistung bis 6 kW	150
- mit höherer Motorenleistung	250
b) Einmalige Nutzungsgebühren	
1. Gewässerüber- oder unterquerende Rohrleitungen	
pro Laufmeter	4-7
mindestens	100
2. Gewässerüberquerende Leitungen	
- Freileitungen, pro Draht und Laufmeter	
bis 60 kv	3.50
bis 250 kV	6
über 250 kV	8
mindestens	110
- Rohrleitungen, Zoreisen usw., pro Laufmeter	4-7
mindestens	110
- Masten, pro Mast je nach Grösse und Beeinträchtigung des Wasserunterhaltsdienstes	70-700
3. Überbrückungen und Eindeckungen, je nach Art der Nutzung und Ort des Objektes, pro m ² Nutzfläche	10-85
mindestens	100
4. Entnahme von Sand, Kies und anderem Material, je nach Wert des gewonnenen Materials, pro m ³	3-30
mindestens	150
5. Einbauten in Grundwasser	
Bewilligung	300-3'000
Konzession, pro m ³ umbauten Raum	
- bis zum mittleren Grundwasserspiegel	–.10-1
- unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels	1-10
mindestens	200

§ 56^{bis, 1)}

¹ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung

a) Bewilligung und Erlass einer Verfügung	100-10'000
b) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen	50-20'000

¹⁾ § 56^{bis} eingefügt am 22. März 2006.

² Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Erfolgskontrolle nach der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung.¹⁾ 100-50'000

³ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen²⁾

a) Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen 100-10'000

b) Kontrolle und Anordnung von Massnahmen 100-5'000

⁴ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung³⁾

a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung 100-10'000

b) Emissions- und Immissionsmessungen 100-30'000

c) Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure, pro Kontrolle 5

⁵ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Lärmschutzverordnung⁴⁾ und der eidgenössischen Schall- und Laserverordnung⁵⁾

a) Erlass einer Verfügung 100-2'000

b) Bewilligung, Kontrolle, Messungen 100-10'000

⁶ Tätigkeiten nach der eidgenössischen technischen Verordnung über Abfälle⁶⁾, der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen⁷⁾ und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)⁸⁾⁹⁾

a) Betriebs- und andere Bewilligungen 100-20'000

b) Erlass einer Verfügung 100-5'000

c) Kontrollen und Untersuchungen 100-10'000

d) Kontrolle und Erfassen von Listen und Berichten pro Seite resp. Bericht 20-500

⁷ Tätigkeiten nach dem eidgenössischen Strahlenschutzgesetz¹⁰⁾

a) Durchführen von Messungen 100-2'000

b) Kontrolle und Erlass einer Verfügung 100-10'000

¹⁾ SR 814.011.

²⁾ SR 814.012.

³⁾ SR 814.318.142.1.

⁴⁾ SR 814.41.

⁵⁾ SR 814.49.

⁶⁾ SR 814.015.

⁷⁾ SR 814.610.

⁸⁾ BGS 712.15.

⁹⁾ § 56^{bis} Absatz 6 Fassung vom 17. März 2010.

¹⁰⁾ SR 814.50.

⁸ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Altlasten-Verordnung¹⁾ und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)²⁾

a) Genehmigung von Pflichtenheften für technische Untersuchungen	200-10'000
b) Begleitung von Voruntersuchungen	200-30'000
c) Begleitung von Detailuntersuchungen und Sanierungen	200-50'000
d) Erlass einer Verfügung	200-30'000
e) Erteilung von Auskünften	200-10'000

⁹ Verfügung nach der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens³⁾

	200-30'000
--	------------

¹⁰ Tätigkeiten nach der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen⁴⁾ und der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt⁵⁾

a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung	300-10'000
b) Erhebung und Untersuchung von Proben	300-10'000

¹¹ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung⁶⁾

a) Überprüfung der Berechnungsgrundlagen	200-2'000
b) Veranlassen von Messungen, Beurteilung, Verfassen des Messberichtes	100-1'000
c) Verfassen spezieller Berichte	200-1'000
d) Ausnahmegewilligungen	200-2'000

§ 56^{ter, 7)}

¹ Überwachung von Deponien

a) von Reaktordeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest)	3
b) von Inertstoffdeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest)	1

² Unterhaltsdienst für Abfalldeponien, pro m³ Deponiematerial (fest)

	5
--	---

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden für die langfristige Überwachung der Abfalldeponien verwendet.

¹⁾ SR 814.680.

²⁾ § 56^{bis} Absatz 8 Fassung vom 17. März 2010.

³⁾ SR 814.12.

⁴⁾ SR 814.912.

⁵⁾ SR 814.911.

⁶⁾ SR 814.710.

⁷⁾ § 56^{ter} eingefügt am 22. März 2006.

§ 56^{quater}.¹⁾

Tätigkeiten nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung

a) Genehmigung von Abnahmeverträgen	200-1'000
b) Bewilligung und Erlass einer Verfügung	100-10'000
c) Abnahme von Abwasserreinigungsanlagen	100-15'000
d) Kontrolle, Abnahme und Untersuchung	100-10'000
e) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen	50-20'000
f) Kontrolle und Erfassen von Tankrevisionsrapporten und -meldungen sowie Servicerapporten (Geräte)	10-200
g) Überwachung und Kontrolle von Revisionsfirmen	200-2'000
h) Registrierung und Nummerierung von meldepflichtigen Lageranlagen (Tank-Kataster Nr.)	50-200
i) Beratungen und Expertisen	100-5'000

§ 56^{quinqies}.²⁾

Tätigkeiten nach der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung

a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben	100-10'000
b) Kontrollen	100-5'000
c) Erlass einer Verfügung	100-5'000
d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100-2'000

§ 56^{sexies}.³⁾

Tätigkeiten nach der eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverordnung⁴⁾

a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben	100-10'000
b) Kontrollen	100-5'000
c) Erlass einer Verfügung	100-5'000
d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100-2'000

§ 56^{septies}.⁵⁾

Tätigkeiten nach der eidgenössischen Dünger-Verordnung⁶⁾

a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben	100-10'000
b) Kontrollen	100-5'000
c) Erlass einer Verfügung	100-5'000
d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100-2'000

1) § 56^{quater} eingefügt am 22. März 2006.

2) § 56^{quinqies} eingefügt am 22. März 2006.

3) § 56^{sexies} eingefügt am 22. März 2006.

4) SR 916.161.

5) § 56^{septies} eingefügt am 22. März 2006.

6) SR 916.171.

§ 56^{octies. 1)}

Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern²⁾

- | | |
|--|-----------|
| a) Kontrollen | 100-5'000 |
| b) Erlass einer Verfügung | 100-5'000 |
| c) Registrierung von Gefahrgutbeauftragten | 50-200 |

§ 57.³⁾

¹ Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen ohne Auswirkung auf den Verkehrsfluss

- | | |
|---|------------|
| a) Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) | 150-1'500 |
| b) Kurzfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Gartenwirtschaft, Verkaufsstände etc.) pro m ² und Saison, je nach Charakter der Strasse | 50-100 |
| c) Kurzfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Mulden, Gerüste, etc.) pro m ² und Monat, je nach Charakter der Strasse | 5-15 |
| d) Langfristige Belegung mit kommerzieller Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr | 100-10'000 |
| e) Langfristige Belegung ohne kommerzielle Nutzung (insbesondere Kreisel-Innenflächen, Areal neben Verkehrsflächen etc.) unter Berücksichtigung des Realwertes der beanspruchten Fläche, pro Jahr | 100-10'000 |
| f) Abgeltung Durchleitungsrecht, pro Laufmeter, je nach Charakter der Strasse ⁴⁾ | 1-10 |

² Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassenareal mit Auswirkungen auf den Verkehrsfluss

- | | |
|---|-----------|
| a) Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) | 150-1'500 |
| b) Kurzfristige Nutzung mit Verkehrsbeeinträchtigung verbunden (insbesondere Baustelle mit Lichtsignalanlage, Aufhebung von Fussgängerpassagen, Fahrspurreduktion etc.), pro Tag, je nach Charakter der Strasse ⁵⁾ | 5-300 |

³ Bewilligung von Verankerungen im Strassenareal, je nach Tonnen Zugkraft⁶⁾

150-10'000

¹⁾ § 56^{octies} eingefügt am 22. März 2006.

²⁾ SR 741.622.

³⁾ § 57 Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

⁴⁾ § 57 Absatz 1 Fassung vom 4. September 2001.

⁵⁾ § 57 Absatz 2 Fassung vom 4. September 2001.

⁶⁾ § 57 Absatz 3 eingefügt am 4. September 2001.

§ 58. ¹⁾	Franken
Tätigkeiten der Kreisbauämter nach der kantonalen Bauverordnung ²⁾	
Auskünfte, Beratungen, Abklärungen, soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr verlangt wird	150-2'000
§ 59. ... ³⁾	
§ 60.	
Genehmigung oder Änderung von Mietzinsen im subventionierten Wohnungsbau	15
§ 61.	
Bewilligung zum Bau von Skiliften	50-700
§ 61 ^{bis} . ⁴⁾	
Bewilligungen zur Beförderung von Personen	100-1'000
§ 62.	
Bewilligung zum Bau oder zur Änderung von Rohrleitungsanlagen	500-3'000
§ 63.	
Bewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone	50-700
§ 64.	
Genehmigung von Nutzungsplänen und Baulandumlegungen ⁵⁾	200-15'000
§ 64 ^{bis} . ⁶⁾	
Ausnahmebewilligung nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 ⁷⁾	100-1'000
§ 64 ^{ter} . ⁸⁾	
Bewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes	100-1'000

¹⁾ § 58 Fassung vom 4. September 2001.

²⁾ BGS 711.61.

³⁾ § 59 aufgehoben am 4. September 2001.

⁴⁾ § 61^{bis} eingefügt am 28. August 2007.

⁵⁾ § 64 Fassung vom 30. Juni 1998.

⁶⁾ § 64^{bis} eingefügt am 4. Dezember 1991.

⁷⁾ BGS 435.141.

⁸⁾ § 64^{ter} eingefügt am 16. Dezember 1998.

615.11

9. ...¹⁾

§§ 65.–70. ...²⁾

§ 71. ...³⁾

10. Polizei-Departement⁴⁾

Franken

§ 72.⁵⁾

Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen

100-500

§ 73–75. ...⁶⁾

§ 76.

¹ Bewilligung zur gewerbsmässigen Schiffsvermietung

40-150

² Bewilligung von nautischen Veranstaltungen und von Versuchsfahrten

20-200

³ Saisonbewilligung zur Inverkehrsetzung eines ausserkantonalen Schiffes auf der Aare

50

§ 77. ...⁷⁾

§ 78. ...⁸⁾

¹⁾ Bezeichnung 'Justizdepartement' gestrichen am 21. Oktober 2003.

²⁾ §§ 65–70 verschoben und als §§ 22^{ter}–22^{septies} eingefügt am 28. September 2010.

³⁾ § 71 aufgehoben am 21. Oktober 2003.

⁴⁾ Heute Amt für öffentliche Sicherheit, Departement des Innern.

⁵⁾ § 72 Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

⁶⁾ § 73–75 aufgehoben am 28. August 1996; GS 93, 1037.

⁷⁾ § 77 aufgehoben am 28. August 1996, GS 93, 1037.

⁸⁾ § 78 aufgehoben am 21. Juni 2011.

§ 78^{bis.1)} *Amtshandlungen in den Bereichen Migration, ausländische Arbeitskräfte und Dienstleistungserbringung²⁾*

a) Verfügungen	50-1'000 ³⁾
b) Stellungnahme zu Visumsantrag	100
c) Kontrolle einer Garantieerklärung	50
d) Bearbeitung von Anträgen für Reisedokumente	20
e) Ausstellung einer Bestätigung	25
f) Adressauskunft	20
g) Vermittlung von Dolmetschern	50
h) Für Verrichtungen in dringenden Fällen oder ausserhalb der Büroöffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 Prozent zur ordentlichen Gebühr erhoben.	
i) Für Annullationen und Ersatzgesuche für Tänzer, Künstler sowie für Musiker wird ein Zuschlag von 50 Franken erhoben.	

§ 78^{ter. ...4)}

§ 78^{quater. ...5)}

§ 78^{quinquies.6)} *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der kantonale Gebührentarif zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 7. Juli 1987⁷⁾ ist aufgehoben.

§ 79. ...⁸⁾

§§ 80–82. ...⁹⁾

§ 83.

Ausnahmebewilligung nach der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987¹⁰⁾

50-200

§ 84.

¹⁾ Bewilligung eines Sonderverkaufs

a) Verwaltungsgebühr pro Verkaufsstelle	100
b) zusätzlich pro Angestellten	20
höchstens	3'000

¹⁾ § 78^{bis} eingefügt am 31. Oktober 2006.

²⁾ § 78^{bis} Sachüberschrift Fassung vom 21. Juni 2011.

³⁾ § 78^{bis} Buchstabe a Fassung vom 21. Juni 2011.

⁴⁾ § 78^{ter} aufgehoben am 21. Juni 2011.

⁵⁾ § 78^{quater} aufgehoben am 14. Juni 2009.

⁶⁾ § 78^{quinquies} eingefügt am 31. Oktober 2006.

⁷⁾ GS 90, 899 (BGS 615.155.6).

⁸⁾ § 79 aufgehoben am 16. Mai 2004 Ausweisverordnung.

⁹⁾ § 80-82 aufgehoben am 25. Juni 1996; GS 93, 999.

¹⁰⁾ BGS 513.431.

² Bewilligung eines Teil- oder Totalausverkaufs

a) Verwaltungsgebühr	100
b) zusätzlich 2 Promille des Inventarwertes	
mindestens	200
höchstens	3'000

§ 85.

¹ Bewilligung von Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken, 1% der Lossumme

mindestens	30
höchstens	300

² Bewilligung von Tombolen und Lottospielen in Sälen, 1% der Lossumme

mindestens	30
höchstens	300

³ Bewilligung von Lottomatches, 1% des Preisgeldes

mindestens	200
höchstens	800

⁴ Bewilligung zum Aufstellen von Spielapparaten, pro Apparat und Jahr

25

§ 86. ...¹⁾§ 86^{bis, 2)}Ausnahmebewilligung nach der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 6. Oktober 1964³⁾

50-1'000

§ 86^{ter, 4)}Für Tätigkeiten der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft⁵⁾ werden folgende Gebühren erhoben

a) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung	500-2'000
b) Erneuerung einer Bewilligung oder Anpassung der Kautionshöhe 250-1'000 Franken	250-1'000
c) Aufhebung einer Bewilligung oder Freigabe der Kautions	250-500

§ 87.

Verfügungen nach der Kantonalen Sprengstoffverordnung vom 1. Mai 1984⁶⁾

50-200

¹⁾ § 86 aufgehoben am 6. Mai 2003.²⁾ § 86^{bis} eingefügt am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.³⁾ BGS 512.42.⁴⁾ § 86^{ter} eingefügt am 9. Mai 2000.⁵⁾ AS 1999 (Nr. 51).⁶⁾ BGS 512.251.

§ 88.	Franken
Bewilligung zur Eröffnung oder Umwandlung eines Betriebes der Filmvorführung und Entzug dieser Bewilligung	200-1'000

§ 89. ...¹⁾

§ 90.	
Für den Auszug aus dem kantonalen Strafregister wird die bundesrechtlich erlaubte Maximalgebühr erhoben.	

§ 91. ...²⁾

§ 91 ^{bis} . ³⁾	
Bewilligung und Entzug der Bewilligung zur gewerbsmässigen Ausübung der Tätigkeiten nach § 45 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 ⁴⁾	200-500

11. Kantonspolizei

Franken

§ 92.

¹ Aufschaltung einer Alarmanlage

a) einmalige Bearbeitungs- und Aufschaltgebühr (eingeschlossen ist die Ausarbeitung eines Alarmdispositivs)	500-1'000
b) Nutzungsgebühr, pro Jahr	300
c) Änderung des Alarmdispositivs wegen Umzug oder Umbau	300-1'000

² Ausrücken bei Fehlalarm (auch bei Anlagen, die nicht bei der Polizei aufgeschaltet sind)

a) 2. und 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr	150
b) ab 4. Fehlalarm pro Kalenderjahr	250

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden halbiert, wenn der Alarm mittels Codewort vor Beginn der polizeilichen Intervention bei der Alarmzentrale widerrufen wird.⁵⁾

§ 93.⁶⁾

¹ Einrichten von mobilen Alarmanlagen	100-800
² Einrichten von Diebesfallen	50-300

¹⁾ § 89 aufgehoben am 11. Mai 1999.

²⁾ § 91 aufgehoben am 28. August 1996; GS 93, 1037.

³⁾ § 91^{bis} eingefügt am 4. Dezember 1991.

⁴⁾ BGS 511.11.

⁵⁾ § 92 Absatz 3 Fassung vom 8. September 1999.

⁶⁾ § 93 Fassung vom 8. September 1999.

§ 94.¹⁾

¹ Einsatz/Vermietung technischer Hilfsmittel (ohne Schiff-fahrtspolizei) 30-500

² Einsatz technischer Hilfsmittel der Schifffahrtspolizei 10-1'000

³ Verbrauchsmaterial Selbstkosten

⁴ Videoauswertungen, Untersuchungen von Ausweisen, Mik-rospuren und Glühlampen, kriminaltechnische Gutachten, Sargversiegelungen 50-1'000

§ 95.²⁾

¹ Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Stras-senfahrzeuge 20-3'000

² Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Wasserfahrzeuge Selbstkosten

³ Lagern/Einstellen aufgefundenener oder sichergestellter Ge-genstände 20-500

⁴ Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungs-rates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

§ 96.³⁾

Abgabe von Berichten, Skizzen und Statistiken 25-800

§ 97.⁴⁾

Fotoaufnahmen, Polaroidbilder, Videoprints, Spurenfoto-gramme, pro Bild 5-50

§ 98.

Zustellung von Verfügungen 100

§ 99.⁵⁾

Technische Kontrolle eines Motorfahrrades 120

§ 100.⁶⁾

¹ Verwendung von staatlichen Strassen-Motorfahrzeugen je nach eingesetztem Fahrzeug, pro Einsatz 20-150

¹⁾ § 94 Fassung vom 8. September 1999.

²⁾ § 95 Fassung vom 8. September 1999.

³⁾ § 96 Fassung vom 8. September 1999.

⁴⁾ § 97 Fassung vom 8. September 1999.

⁵⁾ § 99 Fassung vom 8. September 1999.

⁶⁾ § 100 Fassung vom 8. September 1999.

² Für Sondertransporte, zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1

- | | |
|--|-------|
| a) je nach Fahrzeugkategorie, pro Kilometer | –50-5 |
| b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs | |

§ 101.¹⁾

- | | |
|--|-----|
| a) Verwendung eines Polizeibootes, pro Stunde | 100 |
| b) Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs | |

§ 102.²⁾

- | | |
|---|---------|
| ¹ Bewilligung von radsportlichen Veranstaltungen | 100-500 |
| ² Bewilligung von Verkehrsanordnungen bei Festanlässen | 50-200 |
| ³ Ausnahmebewilligung für die Durchfahrt bei Verbotssignalen | 50-200 |

§ 103.³⁾

¹ Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons sind grundsätzlich kostenpflichtig. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

² Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwendigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist.

³ Das Departement kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.

§ 103^{bis}.⁴⁾

Verfügungen über Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (§ 37 ^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 ⁵⁾)	100-1'000
---	-----------

¹⁾ § 101 Fassung vom 8. September 1999.

²⁾ § 102 Fassung vom 8. September 1999.

³⁾ § 103 Fassung vom 10. November 2010.

⁴⁾ § 103^{bis} Fassung vom 6. Juli 2005.

⁵⁾ BGS 511.11.

§ 103^{ter}.¹⁾

Massnahmen und Verfügungen im Bereich der Verkehrserziehung gegenüber Personen, welche dem Jugendstrafrecht unterstehen (§ 85 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾)

20-100

§ 103^{quater}.³⁾

Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15.11.2007⁴⁾)

100-500

12. Departement des Innern / Gesundheitsamt⁵⁾§ 104.⁶⁾

Bewilligung zur Berufsausübung

- | | |
|--|-----|
| a) Medizinalpersonen (§ 22 GHG) | 500 |
| b) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen (§§ 26 & 27 GHG) | 500 |
| c) Andere Berufe der Gesundheitspflege (§ 28 GHG, §§ 27-66 VVGHG) | 300 |
| d) Assistenten und Assistentinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 16 GHG) | 200 |

§ 105.⁷⁾

1. Betriebsbewilligungen

- | | |
|---|--------------|
| a) Öffentliche Apotheken und Drogerien (§§ 16 und 23 EGHMG) | 100-1'000 |
| b) Private Apotheken (§ 19 EGHMG) | |
| - neue Bewilligungen | 100-500 |
| - bisherige Bewilligungsinhaber/innen | 50 |
| c) Spitalapotheken (§ 22 EGHMG) | 100-2'000 |
| d) Versandhandel (§ 24 EGHMG) | 100-2'000 |
| e) Übrige Abgabestellen (§§ 13 und 15 EGHMG) | 100-500 |
| f) Lagerung von Blut und Blutprodukten (§ 26 EGHMG) | 100-1'000 |
| g) Private Spitäler (§ 48 GHG) | 2'000-10'000 |

¹⁾ § 103^{ter} eingefügt am 10. März 2010.

²⁾ BGS 125.12.

³⁾ § 103^{quater} eingefügt am 27. August 2013.

⁴⁾ BGS 511.514.

⁵⁾ Ziffer 12 Fassung vom 8. September 1999.

⁶⁾ § 104 Fassung vom 8. September 1999.

⁷⁾ § 105 Fassung vom 17. März 2004.

h) Private Laboratorien, medizinische Institute und Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe (§ 57 GHG)	500-5'000
i) Andere Einrichtungen des Gesundheitspflege (Geburtshäuser, Krankentransportdienste, Ergotherapie-Institutionen etc.; § 57 GHG)	500-5'000
2. Andere Bewilligungen	
a) Herstellung von Arzneimitteln (§ 25 EGHMG)	400-2'000
b) Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung	100-1'000

§ 106.¹⁾

¹ Untersuchungen und Inspektionen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle nach Artikel 45 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 ²⁾	50-10'000
--	-----------

² Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1 wird im Einzelfall nach der Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle und nach dem Gebührentarif für amtliche Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz vom 1. Juli 1989³⁾ festgelegt.

³ Weitere Tätigkeiten und Bewilligungen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle	50-5'000
---	----------

⁴ Prüfung für Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen	400
--	-----

§ 106^{bis, 4)}

Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung)	200-5'000
--	-----------

§ 106^{ter, 5)}

Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen nach § 14 ^{bis} des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999	200-5'000
---	-----------

13. Departement für Bildung und Kultur⁶⁾§ 107.⁷⁾

Unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von einer Abschlussprüfung in der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität	200
--	-----

¹⁾ § 106 Fassung vom 30. August 1995; GS 93, 635.

²⁾ SR 8170.

³⁾ Nicht abgedruckt. Kann beim Kantonalen Laboratorium eingesehen werden (genehmigt vom Bundesrat am 16. Januar 1991).

⁴⁾ § 106^{bis} eingefügt am 8. September 1999.

⁵⁾ § 106^{ter} eingefügt am 22. September 2013.

⁶⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁷⁾ § 107 Fassung vom 3. September 2008 GBB.

615.11

	Franken
§ 108. Genehmigung von Vereinbarungen nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 ¹⁾	50-800
§ 109. ²⁾ Genehmigung des Organisationsstatus von Zweckverbänden nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 ³⁾	800-1'000
§ 110. ⁴⁾ Betriebsbewilligungen von Privatschulen	
a) mit gewinnstrebendem Charakter	1'000-3'000
b) ohne gewinnstrebenden Charakter	300-1'000
§ 110 ^{bis} . ⁵⁾ Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung	200-1'000

14. ...⁶⁾

§§ 111-119. ...⁷⁾

§§ 120-134. ...⁸⁾

15. Amtschreibereien⁹⁾

	Franken
§ 135. ¹⁰⁾ Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde	300-3'000

b) Familienrecht

§ 136. ¹¹⁾	
¹ Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde	300-3'000
² Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages	300-3'000

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ § 109 Fassung vom 3. September 2014.

³⁾ BGS 413.111.

⁴⁾ § 110 Fassung vom 3. September 2014.

⁵⁾ § 110^{bis} eingefügt am 27. Juni 2006.

⁶⁾ Titel 14. aufgehoben am 25. Januar 2012.

⁷⁾ §§ 111-119 aufgehoben am 25. Januar 2012.

⁸⁾ §§ 120-134 aufgehoben am 26. April 1989; GS 91, 329.

⁹⁾ Abschnitt III. mit §§ 135-154 Fassung vom 22. Januar 1986; GS 90, 334.

¹⁰⁾ § 135 Fassung vom 10. November 2010.

¹¹⁾ § 136 Fassung vom 10. November 2010.

³ Aufhebung eines Ehevertrages

100-400

⁴ Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht

300-3'000

c) Erbrecht**§ 137.**¹ Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages¹⁾

200-6'000

² Ausarbeitung eines Entwurfes für eine eigenhändige letztwillige Verfügung (einschliesslich Beratung)

50-3'000

³ Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages²⁾

100-400

⁴ Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation³⁾

150

⁵ Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen ausserhalb eines Erbschaftsinventars

100-2'000

§ 138.¹ Errichtung eines Erbschaftsinventars⁴⁾

300-10'000

² Für Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechtes, eines vormerkbaren Rechtes usw.), ist der entsprechende Zeitaufwand zu erheben.⁵⁾

300-10'000

§ 139.¹ Erbteilung mit Liquidation des Nachlasses

100-10'000

² Durchführung einer amtlichen Liquidation, zusätzlich zur Gebühr für die Errichtung eines Erbschaftsinventars

100-10'000

§ 140.⁶⁾

Erbenbescheinigung

50-1'000

d) Sachenrecht**§ 141.⁷⁾**¹ Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag

100-10'000

² Aufhebung von Mit- und Gesamteigentum, sofern keine Gebühr nach § 139 geschuldet ist.¹⁾

200-10'000

¹⁾ § 137 Absatz 1 Fassung vom 10. November 2010.²⁾ § 137 Absatz 3 Fassung vom 10. November 2010.³⁾ § 137 Absatz 4 Fassung vom 10. November 2010.⁴⁾ § 138 Absatz 1 Fassung vom 26. April 1989. Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.⁵⁾ § 138 Absatz 2 Fassung vom 10. November 2010.⁶⁾ § 140 Fassung vom 10. November 2010.⁷⁾ § 141 Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

615.11

	Franken
³ Übertragung eines selbständigen und dauernden Rechtes	200-10'000
⁴ Begründung von Stockwerkeigentum ²⁾)	1'000-15'000
§ 142.	
¹ Ausübung eines Vorkaufsrechtes ³⁾)	100-1'000
² Ausübung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes ⁴⁾)	300-10'000
³ Begründung eines selbständigen und dauernden Rechtes ⁵⁾)	200-10'000
⁴ Begründung einer andern Dienstbarkeit, einer Grundlast oder eines vormerkbaren Rechtes ⁶⁾)	100-10'000
§ 143. ⁷⁾)	
Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen	80-1'500
§ 143 ^{bis} . ⁸⁾)	
Arbeiten im Zusammenhang mit Baulandumlegungen	1'000-35'000
§ 144. ⁹⁾)	
Parzellierung und Vereinigung	100-10'000
§ 145.	
Vorvertrag ¹⁰⁾)	100-10'000
§ 146. ¹¹⁾)	
In separater Urkunde begründete Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes	20-10'000

¹⁾ § 141 Absatz 2 Fassung vom 4. Dezember 1991.

²⁾ § 141 Absatz 4 Fassung vom 10. November 2010.

³⁾ § 142 Absatz 1 Fassung vom 10. November 2010.

⁴⁾ § 142 Absatz 2 Fassung vom 26. April 1989; GS 91, 329.

⁵⁾ Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.

⁶⁾ Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.

⁷⁾ § 143 Fassung vom 10. November 2010.

⁸⁾ § 143^{bis} eingefügt am 30. Juni 1998.

⁹⁾ § 144 Fassung vom 10. November 2010.

¹⁰⁾ Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991.

¹¹⁾ § 146 Fassung vom 10. November 2010.

e) Obligationenrecht**§ 147.¹⁾**

¹ Beurkundung einer Bürgschaftserklärung	100-1'000
² Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfründungsvertrages	100-10'000
³ Beurkundung nach Gesellschaftsrecht	500-10'000
⁴ Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht	100-1'000

§ 148.

¹ Freiwillige Versteigerung ²⁾	200-10'000
² Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber oder von der Amtschreiberin durchgeführt wird ³⁾	200

f) Verschiedene Verrichtungen**§ 149.⁴⁾**

Beglaubigung	20
--------------	----

§ 150.

Beurkundungen, wenn keine besondere Gebühr vorgesehen ist	100-2'000
---	-----------

§ 151. ...⁵⁾**§ 152.**

¹ Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern pro 1000 Franken oder Teile davon	3
mindestens	5
höchstens	2'000
² Entgegennahme und Aufbewahrung von Wertpapieren oder Gegenständen	10-400

§ 153.⁶⁾

Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB	50
---	----

¹⁾ § 147 Fassung vom 10. November 2010.

²⁾ Festlegung der Maximalgebühr am 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

³⁾ § 148 Absatz 2 Fassung vom 10. November 2010.

⁴⁾ § 149 Fassung vom 10. November 2010.

⁵⁾ § 151 aufgehoben am 10. November 2010.

⁶⁾ § 153 Fassung vom 10. November 2010.

§ 154.¹⁾

¹ Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung

15-500

² Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft

15-500

¹⁾ § 154 Fassung vom 10. November 2010.

III. Gerichte

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 155.¹⁾

Ist eine Gebühr oder eine Entschädigung vom zuständigen Richter nicht festgesetzt worden, so hat sie der Gerichtsschreiber nachträglich festsetzen zu lassen oder, sofern dies nicht mehr möglich ist, selber festzusetzen.

§ 156.²⁾

Für jedes Verfahren ist ein Kostenverzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gebühren, Entschädigungen und Auslagen gesondert aufzuführen.

§ 157. ...³⁾

§ 157^{bis}.⁴⁾

¹ Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von 50 Rappen für jede Seite erhoben.

² Beträge unter 10 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

³ Für Kopien von anonymisierten Urteilen kann zusätzlich zu Absatz 1 ein Pauschalbetrag von 20-100 Franken in Rechnung gestellt werden.

B. Zivilsachen

Franken

a) ...⁵⁾

§ 158.⁶⁾

Pauschale für das Schlichtungsverfahren vor den Schlichtungsbehörden

200-1'500

¹⁾ § 155 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

²⁾ § 156 Fassung vom 29. April 1985.

³⁾ § 157 aufgehoben am 10. März 2010.

⁴⁾ § 157^{bis} eingefügt am 10. März 2010.

⁵⁾ Titel a aufgehoben am 24. August 2010.

⁶⁾ § 158 Fassung vom 24. August 2010.

§ 159.¹⁾

¹ Entscheidunggebühr, bei einem Streitwert von

bis 30'000 Franken	200-4'000
30'001–50'000 Franken	600-5'500
50'001–100'000 Franken	800-8'000
100'001–200'000 Franken	1'200-13'000
200'001–500'000 Franken	1'800-25'000
500'001–1'000'000 Franken	2'500-50'000

² Übersteigt der Streitwert 1 Million Franken, so kann die Maximalgebühr nach Absatz 1 um bis 1 % des Streitwerts erhöht werden.

³ Kann der Streitwert nicht beziffert werden, beträgt die Entscheidunggebühr 200-20'000 Franken.

⁴ Endet das Verfahren ohne Sachurteil oder ist keine schriftliche Urteilsbegründung erforderlich, so kann die Gebühr reduziert werden bis auf das Mass, das dem Aufwand entspricht, der bei Verfahrensbeendigung aufgelaufen ist. Die in Absatz 1 genannten Minimalgebühren dürfen in der Regel nicht unterschritten werden.

b) ...²⁾

1. ...³⁾

§ 160. ...⁴⁾

2. ...⁵⁾

§ 161. ...⁶⁾**c) ...⁷⁾**§§ 162.–163. ...⁸⁾

¹⁾ § 159 Fassung vom 24. August 2010.

²⁾ Titel b aufgehoben am 24. August 2010.

³⁾ Titel 1. aufgehoben am 24. August 2010.

⁴⁾ § 160 aufgehoben am 24. August 2010.

⁵⁾ Titel 2. aufgehoben am 24. August 2010.

⁶⁾ § 161 aufgehoben am 24. August 2010.

⁷⁾ Titel c aufgehoben am 24. August 2010.

⁸⁾ §§ 162 und 163 aufgehoben am 24. August 2010.

C. Strafsachen

Franken

a) Staatsgebühren

§ 164.¹⁾ Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Verfügungen²⁾

a) Staatsanwalt, Untersuchungsbeamter und Einzelrichter	
1. Strafbefehle und Einstellungsverfügungen	50-15'000
2. Prozesse und andere Verrichtungen ³⁾	80-50'000
b) Amtsgericht ⁴⁾	80-75'000
c) Obergericht ⁵⁾	80-75'000
d) ... ⁶⁾	
e) Haftrichter	
1. Entscheide in Haftsachen	50-5'000
2. Andere ihm von der Gesetzgebung übertragene Entscheide ⁷⁾	50-5'000
f) Jugendrechtspflege	
1. Jugendanwaltschaft: Strafbefehle, Verfügungen, Entscheide, Berichte, Vollzug von Massnahmen ⁸⁾	50-3'000
2. Jugendgerichtspräsident ⁹⁾	50-2'000
3. Jugendgericht ¹⁰⁾	50-5'000
4. ... ¹¹⁾	

b) Kosten der Untersuchungshaft

§ 165. ...¹²⁾

¹⁾ § 164 Fassung vom 30. Juni 1998.

²⁾ § 164 Einleitungssatz Fassung vom 6. Juli 2005.

³⁾ § 164 Buchstabe a Fassung vom 10. März 2010.

⁴⁾ § 164 Buchstabe b Fassung vom 10. März 2010.

⁵⁾ § 164 Buchstabe c Fassung vom 10. März 2010.

⁶⁾ § 164 Buchstabe d aufgehoben am 6. Juli 2005.

⁷⁾ § 164 Buchstabe e Fassung vom 6. Juli 2005.

⁸⁾ § 164 Buchstabe f Ziffer 1 Fassung vom 10. März 2010.

⁹⁾ § 164 Buchstabe f Ziffer 2 Fassung vom 6. Juli 2005.

¹⁰⁾ § 164 Buchstabe f Ziffer 3 Fassung vom 6. Juli 2005.

¹¹⁾ § 164 Buchstabe f Ziffer 4 aufgehoben am 6. Juli 2005.

¹²⁾ § 165 aufgehoben am 10. März 2010.

D. Verwaltungsgerichtssachen

Franken

a) Verwaltungsgericht§ 166.¹⁾¹ Verfahren nach §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾

50-15'000

² Übrige Verfahren

30-10'000

b) Versicherungsgericht§ 167.³⁾

Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung

50-600

c) Kantonale Schätzungskommission§ 168.⁴⁾¹ Verfahren vor dem Präsidenten

50-1'500

² Verfahren vor der Gesamtkommission⁵⁾

50-10'000

d) Kantonales Steuergericht§ 169.⁶⁾a) Grundgebühr⁷⁾

50-3'000

b) Zuschläge:

1. Staatssteuerrekurse

- Einkommen und Ertrag: 1% des streitigen Einkommens/Ertrags

- Vermögen und Kapital: 2 Promille des streitigen Vermögens/Kapitals

¹⁾ § 166 Fassung vom 29. April 1985.²⁾ BGS 125.12.³⁾ § 167 Fassung vom 24. Oktober 1990; GS 91, 788.⁴⁾ § 168 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.⁵⁾ § 168 Absatz 2 Fassung vom 12. Dezember 2012.⁶⁾ § 169 Fassung vom 22. Januar 1986; GS 90, 334.⁷⁾ § 169 Buchstabe a Fassung vom 12. Dezember 2012.

2. Gemeindesteuerrekurse¹⁾
 3. Beschwerden betreffend direkte Bundessteuer
 - wenn nur die Bundessteuertaxation umstritten ist: 1/3 der Gebühr nach Ziffer 1;
 - bei gleichzeitiger Beurteilung der Staatssteuerveranlagung: 10% der Gebühr nach Ziffer 1.
 4. Militärflichtersatz, Verrechnungssteuer sowie Nebensteuern und Gebühren nach § 56 Absatz 1 litera b GO²⁾: 5% des Abgabebetrages.
 5. Beschwerden gegen die Katasterschätzung: 2 Promille des streitigen Schätzungsbetrages.
- c) In besonderen Fällen, wie bei Steuerhoheitsstreitigkeiten, Zwischenveranlagungen, Anwendung von § 58 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG)³⁾, Steueraufschub, Verfahrens- und Bezugsfragen, kann auf den Zuschlag verzichtet werden.
- d) Die Gerichtsgebühr beträgt maximal 15'000 Franken.⁴⁾

e)- f)...⁵⁾§§ 169^{bis}–169^{ter} ⁶⁾**g) Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung⁷⁾**§ 169^{quater} ⁸⁾

Vermittlungsvorschläge oder Schiedssprüche des Schiedsgerichtes in der Kranken- und Unfallversicherung

500-10'000

¹⁾ § 169 litera b Ziffer 2 Fassung vom 4. Dezember 1991.

²⁾ BGS 125.12.

³⁾ BGS 614.11.

⁴⁾ § 169 litera d Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

⁵⁾ Titel aufgehoben am 6. Juli 2005.

⁶⁾ §§ 169^{bis}–169^{ter} aufgehoben am 6. Juli 2005.

⁷⁾ Titel Fassung vom 6. Juli 2005.

⁸⁾ § 169^{quater} Fassung vom 6. Juli 2005.

IV. Weitere Gebühren

A. Friedensrichter

Franken

§ 170.¹⁾

¹ Die Friedensrichter beziehen folgende Gebühren:

- | | |
|---|----|
| a) Partei- oder Zeugenvorladung | 5 |
| b) Verhandlung ²⁾ | |
| 1. bei einer Verhandlungsdauer bis eine halbe Stunde | 12 |
| 2. bei einer längeren Verhandlungsdauer | 25 |
| c) Protokollierung eines Urteils oder eines Vergleichs ³⁾ | 50 |
| d) Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung ⁴⁾ | 50 |
| e) Durchführung einer Steigerung von andern Gegenständen als Grundstücken, Vieh und Handelsware und Mitwirkung beim Verkauf von Waren, pro Stunde | 20 |
| f) Anzeige an den Verkäufer oder an eine Partei nach Artikel 204 Absatz 3, 427 und 445 OR ⁵⁾ | 10 |
| g) Bescheinigungen, Abschriften und Auszüge, pro Seite | 5 |

² Neben den Gebühren nach Absatz 1 können sie den Ersatz der Auslagen für die Zustellung (Gebühr des Weibels und Porti) verlangen.

§ 171.⁶⁾

Die Friedensrichter sind berechtigt, von der Klagepartei für die Friedensrichterkosten Kostenvorschuss zu verlangen.

§ 172.⁷⁾

¹ Der Vollzug von Bussen und Kosten der Friedensrichter ist Sache der Einwohnergemeinden.

² Diese bestimmen die zuständige Vollzugsbehörde.

¹⁾ § 170 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

²⁾ § 170 Absatz 1 Buchstabe b Einleitungssatz Fassung vom 10. März 2010.

³⁾ § 170 litera c Fassung vom 4. Dezember 1991; GS 92, 267.

⁴⁾ § 170 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 10. März 2010.

⁵⁾ SR 220.

⁶⁾ § 171 Fassung vom 10. März 2010.

⁷⁾ § 172 Fassung vom 23. Juni 2004.

B. Zeugen, Sachverständige, Liquidatoren, Übersetzer, Parteien

§ 173.¹⁾

¹ Zeugen erhalten ein Zeugengeld von 20 Franken.

² Das Zeugengeld kann verweigert werden, wenn der Zeuge seine Zeugnispflicht mangelhaft erfüllt.²⁾

§ 174.³⁾

¹ Die Entschädigung für Sachverständige, Liquidatoren und Übersetzer bestimmt nach deren Anhören der Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamte.⁴⁾

² Bei schriftlicher Erledigung des Auftrages haben sie für Aufwand und Auslagen Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist vom Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamten zu genehmigen. Übetriebene Forderungen sind zu ermässigen.⁵⁾

§ 175.⁶⁾

¹ Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen, Liquidatoren und Übersetzern werden Verdienstaussfälle, Reiseauslagen und andere Auslagen, die durch die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung entstanden sind, ersetzt.

² Die Entschädigung für Verdienstaussfall darf in der Regel 300 Franken pro Tag nicht übersteigen.

³ Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

§ 176. ...⁷⁾

C. Verteidiger- und Parteientschädigungen im Strafverfahren⁸⁾

§ 177.⁹⁾

¹ Der Richter setzt die Entschädigung der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatkägern oder Dritten sowie der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung

¹⁾ § 173 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

²⁾ § 173 Absatz 2 Fassung vom 6. Juli 2005.

³⁾ § 174 Fassung vom 29. April 1985.

⁴⁾ § 174 Absatz 1 Fassung vom 6. Juli 2005.

⁵⁾ § 174 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Fassung vom 6. Juli 2005.

⁶⁾ § 175 Fassung vom 29. April 1985; GS 90, 54.

⁷⁾ § 176 aufgehoben am 29. April 1985.

⁸⁾ Titel C. Fassung vom 10. März 2010.

⁹⁾ § 177 Fassung vom 24. August 2010.

einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der privat bestellten Verteidiger und der Rechtsbeistände von Privatklägern oder Dritten beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie Anwälte sind. § 3 ist analog anwendbar.

³ Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der amtlichen Verteidiger und unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 % beträgt. Die Gerichtsverwaltungs-kommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 175 Absatz 3.

§ 177^{bis} ¹⁾

¹ Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Beizugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Der Staatsanwalt oder Jugendanwalt bestimmt die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde in Anwendung von § 177 Absätze 3 und 5. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007²⁾ gelten sinngemäss.

§ 178. ...³⁾

D. Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Zivilverfahren⁴⁾

§ 179.⁵⁾

¹ Der Richter setzt die Kosten der berufsmässigen Vertretung und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Wird keine detaillierte Honorarnote eingereicht, schätzt er den Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen.

² Der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der berufsmässigen Vertretung beträgt 230-330 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie durch Anwälte wahrgenommen wird. § 3 ist analog anwendbar.

¹⁾ § 177^{bis} eingefügt am 12. November 2014.

²⁾ SR [312.0](#).

³⁾ § 178 aufgehoben am 24. August 2010.

⁴⁾ Titel D Fassung vom 24. August 2010.

⁵⁾ § 179 Fassung vom 24. August 2010.

³ Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie für die Ausfallhaftung des Staates beträgt 180 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Stundenansätze beruhen auf dem Teuerungsstand vom 30. September 2006. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, wenn diese im Vergleich zur aktuellen Festsetzung 5 % beträgt. Die Gerichtsverwaltungs-kommission legt die neuen Stundenansätze durch Weisung fest.

⁵ Die Vergütung für Fotokopien beträgt 50 Rappen pro Stück. Für die Reiseauslagen gilt § 175 Absatz 3.

§ 180. ...¹⁾)

D^{bis}. Parteientschädigungen und Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Verwaltungsgerichtsverfahren

§ 181.²⁾)

Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist § 179 sinngemäss anwendbar.

§§ 182.–188. ...³⁾)

§ 189. ...⁴⁾)

E. Entschädigung der Inventurbeamten

§ 190.⁵⁾)

¹ Für die Siegelung von Nachlassgegenständen, die Aufnahme eines Inventars, die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung, die Durchführung einer Schätzung und die Teilnahme an einer Inventarsverhandlung erhalten die Inventurbeamten eine Stundenentschädigung, die vom Regierungsrat festgesetzt wird.

² Die Entschädigung der Reiseauslagen richtet sich nach jener für das Staatspersonal.

³ Die Entschädigung für die Ausstellung einer Vermögenslosigkeitsbescheinigung trägt der Staat.

¹⁾ § 180 aufgehoben am 24. August 2010.

²⁾ § 181 Fassung vom 24. August 2010.

³⁾ §§ 182–188 aufgehoben am 24. August 2010.

⁴⁾ § 189 aufgehoben am 29. April 1985.

⁵⁾ § 190 Fassung vom 29. April 1985.

F. Erbschaftsverwalter

§ 191.

Die Entschädigungen der Erbschaftsverwalter werden auf Antrag des zuständigen Amtschreibers vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 192.

Die Gebühren für den Vertreter der Erbengemeinschaft bestimmt nach dessen Anhören der zuständige Amtschreiber.

G. Weibel usw.

§ 193.

Die Entschädigungen für die Weibel, die Bezirksschätzungskommission und die Kantonale Schätzungskommission werden vom Regierungsrat in Anwendung von § 45 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 7. Juni 1941¹⁾ festgelegt.

H. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs²⁾

§ 193^{bis 3)}

Die Spruchgebühr bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung beträgt 100–3000 Franken.

I. Anwaltskammer

Franken

§ 193^{ter 4)}

Die Anwaltskammer erhebt folgende Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| a) Eintragung und Löschung im kantonalen Anwaltsregister
oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste | 400 |
| b) andere Entscheide | 100-10'000 |

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ Titel eingefügt am 3. April 1996.

³⁾ § 193^{bis} eingefügt am 3. April 1996.

⁴⁾ § 193^{ter} eingefügt am 10. Mai 2000.

V. Schlussbestimmungen

§ 194.

Dieser Tarif tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.

§ 195.

Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen ausser Kraft, insbesondere:

- a) der Gebührentarif vom 20. April 1971¹⁾;
- b) § 72 der Vollzugsverordnung vom 18. Dezember 1970 zum Gesetz über die direkte Staats- und Gemeindesteuer²⁾;
- c) der Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 1978 über die Gebühren für die Durchführung von Wirteprüfungen³⁾;
- d) § 29 der Vollzugsverordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz vom 6. November 1970⁴⁾;
- e) Ziffer 6 des Regierungsratsbeschlusses vom 11. Dezember 1947 über den Touristenverkehr im schweizerischen-französischen Grenzgebiet⁵⁾;
- f) § 5 der Verordnung vom 30. Januar 1951 über die Einführung des Bundesgesetzes über die Luftfahrt⁶⁾;
- g) § 12 Absatz 2 der Verordnung vom 21. Juli 1925 betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte⁷⁾;
- h) der Regierungsratsbeschluss vom 16. Juli 1976 über die Zuständigkeit zur Behandlung der Gesuche um Erlass oder Stundung von Gebühren und Auslagen⁸⁾;
- i) § 4 Ziffer 4 litera f des kantonalen Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 25. Februar 1976⁹⁾;
- k) der 4. Satz von Absatz 2 des Regierungsratsbeschlusses vom 28. Juli 1970 über die Ausstellung der Grenzkarten für den kleinen Grenzverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland¹⁰⁾.

Inkrafttreten am 13. Dezember 1979.¹¹⁾

¹⁾ GS 85, 511.

²⁾ GS 85, 313.

³⁾ GS 87, 453.

⁴⁾ GS 85, 235.

⁵⁾ BGS 512.115.1.

⁶⁾ GS 78, 156.

⁷⁾ GS 70, 101.

⁸⁾ GS 87, 87.

⁹⁾ GS 87, 36.

¹⁰⁾ GS 85, 174.

¹¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 23. November 1983 am 1. Januar 1984;
- 29. April 1985 am 30. Mai 1985;
- 22. Januar 1986 am 6. Februar 1986;
- 26. April 1989 am 1. Oktober 1989;
- 24. Oktober 1990 am 15. Februar 1991;
- 4. Dezember 1991 am 1. April 1992;
- 27. Januar 1993 am 1. Januar 1994;

-
- 7. Dezember 1994 am 31. März 1995;
 - 5. Juli 1995 am 1. August 1996;
 - 30. August 1995 am 1. Januar 1996;
 - 2. April 1996 am 1. Januar 1996;
 - 3. April 1996 am 1. Januar 1997;
 - 25. Juni 1996 am 1. Januar 1997;
 - 27. August 1996 am 1. Januar 1997;
 - 28. August 1996 am 1. Januar 1997;
 - 3. März 1998 am 1. Juli 1998;
 - 30. Juni 1998 am 1. Januar 1999;
 - 16. Dezember 1998 am 1. Mai 1999; § 56 Absatz 1 lit. a Ziff. 5 am 1. Januar 1999;
 - 11. Mai 1999 am 1. Januar 1999;
 - 7. Juli 1999 am 26. Oktober 1999;
 - 8. September 1999 am 1. Januar 2000;
 - 9. Mai 2000 am 1. Januar 2000;
 - 10. Mai 2000 am 1. Januar 2001;
 - 4. September 2001 am 1. Januar 2002;
 - 21. Februar 2001 am 1. Januar 2003;
 - 6. Mai 2003 am 1. Januar 2003;
 - 21. Oktober 2003 am 1. Januar 2004;
 - 16. Mai 2004 rückwirkend auf den 1. Januar 2003;
 - 17. März 2004 am 1. Januar 2004;
 - 23. Juni 2004 am 1. Juni 2004;
 - 17. März 2004 am 1. Januar 2005;
 - 23. Juni 2004 am 1. August 2005;
 - 26. Januar 2005 am 1. August 2005;
 - 6. Juli 2005 am 1. August 2005;
 - 12. Juli 2005 am 1. August 2005;
 - 24. September 2006 am 1. Januar 2006;
 - 22. März 2006 am 1. Juli 2006;
 - 16. Mai 2006 am 1. Januar 2007;
 - 25. Januar 2006 am 1. Januar 2007;
 - 27. Juni 2006 am 1. August 2007;
 - 31. Oktober 2006 am 1. April 2007;
 - 7. November 2006 am 1. August 2007;
 - 28. August 2007 am 1. Januar 2008;
 - 12. März 2008 am 1. Januar 2009;
 - 3. September 2008 am 1. Januar 2009;
 - 24. Juni 2009 am 1. März 2010;
 - 17. März 2010 am 1. September 2010;
 - 10. März 2010 am 1. Januar 2011;
 - 24. August 2010 am 1. Januar 2011;
 - 28. September 2010 am 1. Januar 2011;
 - 10. November 2010 am 1. April 2011 (§ 103) und übrige Bestimmungen am 1. September 2011;
 - 21. Juni 2011 am 1. Januar 2012;
 - 25. Januar 2012 am 1. Januar 2013;
 - 29. August 2012 am 1. Januar 2013;
 - 12. Dezember 2012 am 1. August 2013; § 31 am 1. November 2013;
 - 22. September 2013 am 1. November 2013;
 - 27. August 2013 am 1. Januar 2014;
 - 3. September 2014 am 1. Januar 2015;
 - 4. November 2014 am 1. Januar 2015.
 - 12. November 2014 am 1. März 2015.